

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-
Umgebung und Oracle-Datenbanken

Verfahrensnummer 075/26

Entwurf

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database
Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken
075/26



Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken

für

Knappschaft Kliniken Service GmbH

In der Schornau 23-25

44892 Bochum

(nachfolgend: „**Auftraggeber**“)

Auftragnehmer ist der Adressat der Zuschlagserteilung.

(nachfolgend: „**Auftragnehmer**“)

(gemeinsam: „**die Parteien**“)

Entwurf

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken
075/26

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	4
2	Geltungsreihenfolge und Rangfolge	4
3	Allgemeine Bestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1	Zustandekommen des Vertrags	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2	Ansprechpartner der Parteien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3	Zeichnungsbefugnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4	Laufzeit des Vertrags und Kündigung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	Bestimmungen zur Erbringung der Leistung .	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1	Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2	Abruf von Leistungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3	Leistungskategorien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3.1	Allgemeine Bestimmungen zur Überlassung von Software.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3.2	Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung auf Dauer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3.3	Pflege der auf Dauer überlassenen Standardsoftware nach der Lieferung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5	Vergütung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Haftung und Versicherung.....	5
7	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	6
7.1	Allgemeine Bestimmungen.....	6
7.2	Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	6

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken
075/26

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Betriebs- und Unterstützungsleistungen für die Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung des Auftraggebers einschließlich der darauf betriebenen Oracle Enterprise Edition-Datenbanken.

(2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

(3) Die Leistungen sind entsprechend den vereinbarten Service Levels sowie den Anforderungen der Leistungsbeschreibung zu erbringen.

2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rangfolge:

- dieses Vertragsdokument,
- etwaige Nachträge,
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- Preisblatt (Anlage 2),
- RACI-Matrix (Anlage 3),
- EVB-IT Service AGB in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rangfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

3 Vertragslaufzeiten

(1) Der Vertrag beginnt am 01.09.2026.

(2) Die Grundlaufzeit beträgt 36 Monate. Der Vertrag endet frühestens am 31.08.2029.

(3) Sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der initialen Laufzeit schriftlich kündigt, erfolgt eine automatische Verlängerung um 12 Monate. Der Vertrag endet spätestens am 31.08.2030.

Der vorliegende Vertrag kommt durch die Erteilung des Zuschlags zustande, so dass es keiner Unterschrift bedarf. Ergänzende oder abweichende nachträgliche Vereinbarungen können in Textform geschlossen werden, wobei jede der Parteien eine Bestätigung in Schriftform verlangen kann.

4 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des Preisblattes.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken
075/26

(2) Die monatliche Betriebspauschale umfasst sämtliche in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Regelbetriebsleistungen.

(3) Optionale Leistungen werden ausschließlich nach schriftlicher Beauftragung auf Grundlage der angebotenen Tagessätze vergütet.

(4) Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber.

5 Transition

(1) Vor Aufnahme des Regelbetriebs erfolgt eine Transition entsprechend Kapitel 5 der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Regelbetrieb beginnt erst nach erfolgreichem Abschluss der Transition und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber.

(3) Beide Vertragsparteien benennen spätestens zum Beginn der Transition jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

6 Haftung und Versicherung

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen der für die Leistungskategorie jeweils einschlägigen EVB-IT AGB sowie nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Parteien vereinbaren den Abschluss oder die Aufrechterhaltung einer marktüblichen und in Rahmen und Umfang angemessenen Haftpflichtversicherung durch den Auftragnehmer über die Vertragslaufzeit bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus diesem Vertrag. Dabei ist die Haftpflichtversicherung als angemessen anzusehen, wenn sie über eine Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von 3.000.000 Euro sowie über eine Deckungssumme von 3.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden verfügt. Die Deckungssumme muss jährlich mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Auftragnehmer im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber den gesamten Schaden zu ersetzen hat, der im Zusammenhang mit der Neubeschaffung der vorliegenden oder einer vergleichbaren Softwarelösung verbunden sind. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Kosten einer Neuausschreibung und mögliche Preissteigerungen im Rahmen einer Ersatzbeschaffung für die Software.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken
075/26

7 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Anforderungen in Bezug auf Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit ergeben sich aus den für die jeweilige Leistungskategorie sowie den diesbezüglichen Bestimmungen der EVB-IT Service AGB.

Die gesetzlichen Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz sind zwingend bindend für den Auftragnehmer. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen durch den Auftragnehmer stellt einen hinreichenden Grund für eine Kündigung aus wichtigem Grund nach den diesbezüglichen Regelungen dieses Vertrags dar.

7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Insofern durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollten („Auftragsdatenverarbeitung“), treffen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung („AVV“), die sich an der dafür vorgesehenen Anlage zu diesem Vertrag orientiert. Die Vereinbarung hat zumindest den gesetzlichen Mindestanforderungen (Art. 28 DS-GVO) zu genügen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass das im Übrigen geltende Recht und die aufsichtsbehördliche Praxis berücksichtigt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, jegliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages von der vollständigen Zurverfügungstellung für die Erstellung einer rechtskonformen AVV notwendigen Angaben und Anlagen abhängig zu machen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer die Angaben und Anlagen beizubringen, die in dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Muster zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag benannt sind.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über die Betriebsunterstützung einer Oracle Database Appliance (ODA)-Umgebung und Oracle-Datenbanken
075/26

8 Schlussbestimmungen

8.1 Schriftformklausel

Alle diese Vereinbarung betreffenden Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und / oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

8.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Bochum.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren.

Auftraggeber:

Ort, Datum

Frank-Michael Frede
(Geschäftsführer)

Dennis Knoop
(Geschäftsführer)

Auftragnehmer:

Ort, Datum Name

(Funktion)